

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Betragssatzung durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitgliedern kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand gestundet werden.
4. Der Beitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Betragssatzung

Präambel

Im Rahmen der Vereinsgründung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins der Freunde und Förderer der Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen eine Beitragssatzung erstellt, die der Gründungsversammlung zur Zustimmung vorgelegt und am 03. März 2009 beschlossen wurde.

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge pro Jahr

1. Natürliche Personen: Mindestbeitrag 10,00 EUR.
2. Körperschaften, Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform, Vereine sowie andere Förderinnen und Förderer nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens 10,00 EUR.
3. Ausbildungsbetriebe mit bis zu 5 Auszubildenden mind. 50,00 EUR, Ausbildungsbetriebe mit bis zu 20 Auszubildenden mind. 250,00 EUR und Ausbildungsbetriebe über 20 Auszubildenden mind. 500,00 EUR.

Mitgliedern kann auf Antrag wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit der Beitrag vom Vorstand gestundet werden.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.

Tübingen, 03. März 2009